

Präsident: **A.Univ.Prof. Dr.Walter Rabl**  
Tel.: ++43 512 507 3306 (Fax: 2762)  
walter.rabl@uibk.ac.at

Sekretariat: A-1090 Wien, Sensengasse 2  
Tel.: ++43 1 4277 65701



Österr. Gesellschaft f.  
Gerichtliche Medizin

---

An das  
Präsidium des Nationalrats  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3

1010 Wien

Innsbruck, 06. Sep. 2004

### **186/ME (XXII. GP) Strafprozessnovelle 2005**

**Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die  
Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Bundesgesetz  
über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der  
Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz und das  
Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden (Strafprozessnovelle 2005)**

Da der o.a. Ministerialentwurf mit den §§ 119 und 128 das Fachgebiet der  
Gerichtlichen Medizin nicht unwesentlich tangiert, erlaube ich mir, Ihnen die

### **Stellungnahme**

**der Österreichischen Gesellschaft für Gerichtliche Medizin (ÖGGM)**

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung zu übermitteln.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen wurden vom Vorstand der ÖGGM  
ausführlich diskutiert. Dem Vorstand gehören Vertreter aller gerichtsmedizinischen  
Institute Österreichs einschließlich der Vorstände von Graz, Salzburg-Linz und  
Innsbruck an.



Die Ergänzungen zum **§ 119 StPO** sind aus Sicht der ÖGGM grundsätzlich entbehrlich, da die Leiter von Instituten einer Universität auch bei der derzeitigen Rechtslage zu Sachverständigen bestellt werden können. Die Leiter der vier Institute für Gerichtliche Medizin sind in die Listen der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen eingetragen, die Leiter anderer Universitätsinstitute sind zumindest eigenverantwortlich tätig und können damit jederzeit ad hoc zu Sachverständigen ernannt werden. Die Verstärkung der Einflussmöglichkeiten des Leiters eines Universitätsinstituts für Gerichtliche Medizin auf die Tätigkeit des wissenschaftlichen Personals dieser Institute kann doch wohl nicht die Aufgabe der StPO sein. Diese geplanten Änderungen würden darauf hinaus laufen, dass in dem so wichtigen und heiklen Bereich der Gerichtlichen Medizin über eine hierarchische Struktur generierte Gutachten erstellt würden. Dies widerspricht dem zentralen Grundsatz der Unabhängigkeit bei der Erarbeitung einer Sachverständigenmeinung.

Zum **§ 128 StPO** ist zunächst anzumerken, dass gerichtlich angeordnete Obduktionen nicht die primäre Aufgabe eines Universitätsinstituts sind. Nach der Ausbildungsordnung der Österreichischen Ärztekammer sind Obduktionen integraler Bestandteil der Ausbildung zum Facharzt für Gerichtliche Medizin. Der ausgebildete Facharzt würde nach den Vorschlägen im Ministerialentwurf allerdings dann in seiner Berufsausübung erheblich eingeschränkt, weil er nicht mehr eigenverantwortlich obduzieren dürfte. Damit stehen die geplanten Änderungen im Widerspruch zum Sachverständigenengesetz und zum Ärztegesetz. Zudem würden die Richter (und künftig die Staatsanwälte) in ihrer Entscheidungsfreiheit auf die Auswahl von 4 Personen in Österreich beschränkt. In der Praxis ist es ohnehin illusorisch zu glauben, dass die vier Institutsvorstände in der Lage wären, alle gerichtlich angeordneten Obduktionen in Österreich bewältigen zu können.

Da dieses Problem mit Inkrafttreten der StPO-Novelle (BGBl. I, ausgegeben am 23. März 2004, Nr. 19) ohnehin akut werden wird, sollte auch eine entsprechende Novellierung dieser Vorschriften noch vor deren Wirksamkeit angestrebt werden.



Seitens der ÖGGM darf vorgeschlagen werden, den bisherigen § 119 StPO unverändert zu belassen und den Wortlaut des § 128 Abs.1 StPO dahin gehend zu ändern, dass der allgemeine Begriff „Ärzte“ durch „Fachärzte für Gerichtliche Medizin“ ersetzt wird.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Gerne kann ich Ihnen auch im Rahmen einer persönlichen Besprechung die Ansichten und Überlegungen der ÖGGM näher erläutern.

Gleichzeitig darf ich im Namen des Vorstands auch höflich darum bitten, die ÖGGM künftig in die Adressenliste für Aussendungen, die die Gerichtsmedizin tangieren, aufzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A.Univ.Prof. Dr. Walter Rabl  
Präsident der ÖGGM  
GMI Tirol, MUI  
Müllerstrasse 44  
A-6020 Innsbruck

Kopie per e-mail an die Vorstandsmitglieder der ÖGGM:

Prof. Dr. Edith Tutsch-Bauer, GM Salzburg-Linz, Institutsvorstand  
Prof. Dr. Peter-Eduard Leinzinger, GM Graz, Institutsvorstand  
Prof. Dr. Stefan Pollak, GM Freiburg i.Br., Institutsvorstand  
Prof. Dr. Richard Scheithauer, GM Innsbruck, Institutsvorstand  
Prof. Dr. Georg Bauer, GM Wien  
Prof. Dr. Wolfgang Denk, GM Wien  
Prof. Dr. Walter Vycudilik, GM Wien  
Prof. Dr. Peter Roll, GM Graz  
Prof. Dr. Edda Ambach, GM Innsbruck  
Prof. Dr. Johann Haberl, GM Salzburg-Linz  
Dr. Thomas Keller, GM Salzburg-Linz